

Vorlage Nr.: 2025/141

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Wahlausschuss des Kreises	Kreisdirektor	02.10.2025

Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl des Landrates am 28.09.2025

Beschlussvorschlag: **Der Wahlausschuss des Kreises stellt das Ergebnis der Stichwahl des Landrats nach Maßgabe der als Anlage 1 vorgelegten Zusammenstellung der Wahlergebnisse fest.**

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 46c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ist eine Stichwahl erforderlich, da bei der Wahl am 14.09.2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stichwahl wird am 28.09.2025 durchgeführt. Es wird auf Grund desselben Wählerverzeichnis gewählt wie bei der ersten Wahl. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Wahlleiter prüft gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25a zu § 61 Abs. 1 Satz 5 und 75a KWahlO zusammen.

Gemäß § 34 und 46b KWahlG i. V. m. §§ 61, 75a und 75d KWahlO stellt der Wahlausschuss folgendes fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen und der danach gewählten Bewerber.



Schad
Kreisdirektor

Der Wahlausschuss ist hierbei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26c zu § 75d i.V.m. § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46b KWahlG i.V.m. §§ 63 und 75a KWahlO das Ergebnis der Wahl des Landrates öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		